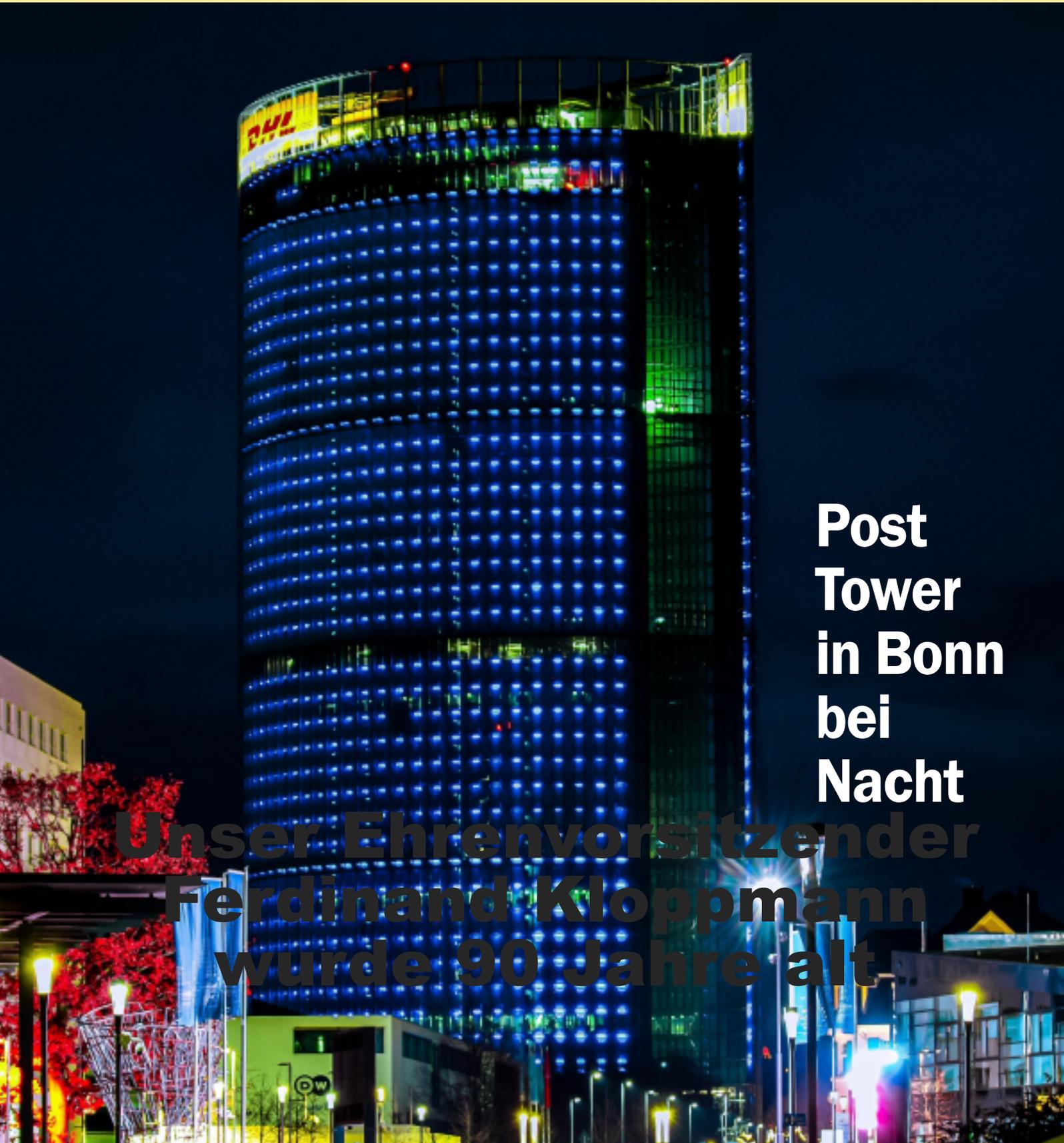




VdPV

Die Landpost



**Post
Tower
in Bonn
bei
Nacht**

**Unser Ehrenvorsitzender
Ferdinand Kloppmann
wurde 90 Jahre alt**



Liebe Kolleginnen und Kollegen, Liebe Leserinnen und Leser,

jetzt ist dann die Tarifrunde bei der Deutschen Post DHL ohne großen Streik ausgegangen. Das Tarifergebnis für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllt sicher nicht alle Wünsche und Erwartungen, ist aber sicher ein akzeptabler Kompromiss. Aber auch die Warnstreiks haben gezeigt, dass die Situation für die Beschäftigten sehr angespannt ist, dass heute noch mehr überlegt wird beim Einkauf. Aber Angesichts der Lage ist ein Kompromiss gerechtfertigt. Auch Beamte und Ruheständler hoffen auf mehr Gehalt. Dies wird verhandelt stellvertretend bei der Tarifrunde Öffentlicher Dienst. Wird sich dort geeinigt, hoffen wir, dass diese Tarifeinigung auf die Besoldungsrunde für Beamte und Ruheständler übernommen wird. Aber vor dem Sommer wird das für Beamte und Ruheständler nicht mehr auf dem Gehaltszettel stehen.

Wir bleiben als VdPV am Ball. Toll ist es, dass jetzt nach der Corona Zwangspause das Leben im VdPV wieder deutlich stärker zunimmt. Gemeinschaft leben und Gemeinschaft pflegen im VdPV ist eben etwas wichtiges und schönes. Ihnen allen ein gutes Frühjahr und viel Freude beim lesen

*Ihr Ulrich Bösl
Bundesvorsitzender*

EMISSIONSENKUNG:

DHL Express führt GoGreen Plus ein

Erster globaler Expresskurier gibt Kunden die Möglichkeit, nachhaltigen Flugkraftstoff zur Emissionsenkung einzusetzen.

GoGreen Plus ist Teil des Nachhaltigkeitsziels von Deutsche Post DHL Group, bis 2050 alle logistikbezogenen Emissionen auf netto null zu reduzieren.

DHL Express hat die Einführung von GoGreen Plus bekannt gegeben, einem Service, der es Kunden erlaubt, die mit ihrem Frachtaufkommen verbundenen CO₂-Emissionen durch Einsatz von nachhaltigem Flugkraftstoff (SAF) zu reduzieren („Insetting“), ein Novum für globale Expressunternehmen.

Die Einführung erfolgt zunächst in Großbritannien, gefolgt von Italien, Dänemark, Schweden, Kanada, Australien, Südafrika und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Ab diesem Monat können sich Kunden in diesen Ländern bei der Auswahl ihrer Versanddienstleistung über MyDHL+ für die Option GoGreen Plus entscheiden. MyDHL+ ist die Online-Plattform von DHL Express für Versand und Sendungsverfolgung.

Der Service sieht vollständige Flexibilität vor – entsprechend kann die Auswahl für einzelne Sendungen erfolgen. In den nächsten Monaten wird GoGreen Plus allen Kunden von DHL Express weltweit zur Verfügung stehen. Sie erhalten damit die Möglichkeit, die gewünschten CO₂e-Reduktionen und SAF-Mengen an den eigenen Bedarf anzupassen. Ermöglicht wird das neue Produkt GoGreen Plus durch die jüngst eingegangenen Kooperationen mit bp und Neste, die SAF an die DHL Express Hubs in der ganzen Welt liefern. Dabei wird der erneuerbare Anteil des innovativen Kraftstoffs aus Altspeiseölen gewonnen. Mit dem Einsatz von SAF aus Abfallprodukten und Reststoffen können die Treibhausgasemissionen über den

Lebenszyklus hinweg im Vergleich zu herkömmlichem Kerosin um bis zu 80 Prozent reduziert werden.

Dazu John Pearson, CEO von DHL Express:

„Wir wissen, dass sich unsere Kunden zur Minderung ihrer Umweltbelastungen verpflichtet haben, deshalb kommt es darauf an, ihnen dafür die entsprechenden Mittel an die Hand zu geben. Ich freue mich, dass die Kunden jetzt von unserer Investition in SAF vollumfänglich profitieren können und die Möglichkeit haben, die Emissionen ihrer Sendungen zu senken. SAF ist aktuell der wichtigste Weg zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Luftverkehr und bildet damit die wirksamste Möglichkeit, Kunden bei der nachhaltigen Umstellung ihrer Lieferketten zu unterstützen.“

Das Insetting durch GoGreen Plus ermöglicht den Kunden die Senkung ihrer Scope-3-Emissionen – die indirekten Treibhausgasemissionen – die in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens entstehen, einschließlich nachgeordnetem Transport und Vertrieb. Im Gegensatz zu Offsetting-Initiativen reduziert GoGreen Plus (Insetting) die Emissionen innerhalb des Logistiksektors und kann damit von DHL-Kunden für die freiwillige Emissionsberichterstattung genutzt werden.

Deutsche Post DHL Group hat sich das Ziel gesetzt, bis 2050 alle logistikbezogenen Emissionen auf netto null zu reduzieren. GoGreen Plus Service soll helfen, das Ziel zu erreichen, auch zum Zwischenziel, dass für den gesamten Lufttransport bis 2030 30 Prozent SAF eingesetzt werden soll.

Im Einklang mit seiner Nachhaltigkeits-Roadmap will Deutsche Post DHL Group seinen Kunden umweltfreundliche Alternativen für alle Produkte und Dienstleistungen seiner Divisionen anbieten.

WARUM SITZT DIESER PAKETBOTE RECHTS?

Die Deutsche Post setzt in Wesel ein neues Fahrzeug mit mehreren Besonderheiten ein

Seit mehreren Monaten erfreut sich André Schlümer besonderer Beachtung: „Die Leute wundern sich schon, einige Bekannte sind total verwirrt – ich werde täglich angesprochen“, sagt der 46-Jährige, der schon seit rund 25 Jahren als Postbote täglich seine Tour in Wesel-Obrighoven fährt. Doch seit Kurzem erntet er nicht nur ein Dankeschön für die übergebenen Pakete und Päckchen, sondern ebenso erstaunte Blicke und Rückfragen.

Kein Wunder, denn der Post-Mitarbeiter ist jetzt mit seinem neuen Schmuckstück unterwegs, wie Schlümer liebevoll den gelben „Street-Scooter“ bezeichnet. Eine der Besonderheiten: Das E-Fahrzeug ist ein Rechtslenker – der Postbote sitzt also dort, wo sonst der Beifahrer sitzt: rechts vorne.

„Das ist sehr praktisch und auch viel sicherer“, erklärt der Zusteller, der früher von der linken Fahrzeugseite aussteigen und erstmal auf den fließenden Verkehr achten musste. Jetzt steigt er direkt an der Bordsteinkante beziehungsweise auf dem Bürgersteig aus.

Große Arbeitserleichterung

Eine Drehung nach rechts, ein Knopfdruck -und schon öffnet sich automatisch die große seitliche Tür seines Fahrzeugs. Aus dem begehbaren Laderaum mit Regalen für rund 160 Pakete kann er dann mehrere Sendungen

greifen und mit dem Ellbogen per Knopf die Tür wieder verschließen.

Rundum eine große Arbeitserleichterung mit weniger Abgasen und weniger Lärm sei der neue Lieferwagen für den 46-Jährigen. Seit Ende November hatte das Paket- und Päckchenaufkommen stark zugelegt, wie Britta Töllner von der Deutschen Post/DHL-Gruppe bestätigt: „Am letzten Novembertag 2022 hatten wir deutschlandweit schon 10,7 Millionen Pakete – im vergangenen Jahr war der stärkste Tag 11 Millionen, allerdings erst kurz vor Weihnachten.“

In Wesel selber werden normalerweise rund 5000 Sendungen zugestellt – in den kommenden Tagen im Starkverkehr vor Weihnachten wuchs die Zahl auf etwa 7000 Sendungen an. Töllner erklärte auch, wie André Schlümer in den Genuss seines neuen Dienstfahrzeuges gekommen ist: „Wir haben ja schon seit längerer Zeit die Elektrofahrzeuge entwickelt für die Zustellung. Denn mit steigenden Paketsendungsmengen muss man ja auch sehen, wie man das ökologisch abbildet.“ Mit der RWTH Aachen habe man dann ein Politprojekt gestartet und ganz neue Fahrzeuge gezielt nach den Bedürfnissen der Paketboten „erfunden“.

Dieser Rechtslenker der neuen Marke Street-Scooter nennt sich „Work L Gigabox“, was sicherlich mit seinem zwölf Kubikmeter großen Laderaum und

bis zu 875 Kilogramm Zuladegewicht zusammenhängt. Nachts hängt das über sechs Meter lange Elektrofahrzeug mit knapp 70 PS an der Ladesäule, tagsüber kann es bis zu 136 Kilometer weit fahren. Insgesamt fahren schon 201 100 Street-Scooter in Deutschland – darunter 1300 dieser neuen Rechtslenker und davon sind in der Region zwei für Wesel unterwegs, zwei in Emmerich und einer in Voerde.

Bevor André Schlümer zum ersten Mal mit dem neuen Fahrzeug startete erhielt er eine Einweisung. „Denn man muss auf vieles achten, das man sich vorher gar nicht vorstellen kann. Zum Beispiel, dass der Blick ein völlig anderer ist – ich habe eine Kamera oben dran, damit ich den fließenden Verkehr von vorne sehen kann“, erklärt der Paketbote. Daran habe er sich aber schnell gewöhnt, wie auch daran, dass die Handbremse nicht vorne in der Mitte ist.

Rund 100 Anschriften fährt der Weseler täglich an. Er merkte, dass offenbar viele Obrighovener schon rechtzeitig an Weihnachten dachten.

„In der Vorweihnachtszeit habe ich Pakete mit großen goldenen Schleifen ausgeliefert. Fast täglich wurde gesagt: Gott sei Dank, da sind ja die Weihnachtsgeschenke.“

Eine Bitte an unsere Mitglieder

Gerne möchten wir in der Landpost über die Arbeit der Posthalter berichten aber auch über die Arbeit der Zustellerinnen und Zusteller bei der früheren Bundespost.

Sicher haben Sie als Mitglieder unseres Verbandes mache Anekdote, schöne oder spannende Gesichte aus der Zeit der Poststellen oder der Zustellung erlebt.

Bitte schreiben Sie uns Ihre Erlebnisse, gerne auch handschriftlich. Wir möchten diese dann in der Landpost veröffentlichen.

Bald 30 Jahre gibt es den Beruf des Posthalters nicht mehr.

Deshalb sollten wir als VdPV der ja mal Posthalterverband war, an diese Zeit erinnern und festhalten. Bitte macht mit und schreibt uns.

VdPV Bundesgeschäftsstelle
U. Bösl

Alfredstr 155
45131 Essen

oder deine Mail an: info@vdpv.de
Es liegt auch an Ihnen, die gute alte Zeit fest zu halten.

Danke fürs Mitmachen

Ihr Ulrich Bösl,

VdPV Bundesvorsitzender

PENSIONÄRINNEN UND PENSIONÄRE IM ÖFFENTLICHEN DIENST:

Die Anzahl stieg im Jahr 2022 um 1,4 %

Am 1. Januar 2022 gab es 1.380.300 Pensionärinnen und Pensionäre des öffentlichen Dienstes nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsrecht. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das 1,4 % mehr als ein Jahr zuvor. Die Pensionärinnen und Pensionäre erhielten ein durchschnittliches Ruhegehalt von 3170 Euro brutto im Monat (2021: 3160 Euro). Zusätzlich bezogen rund 377.700 Hinterbliebene Versorgungsleistungen (+0,3 %). Die Ausgaben für Pensionen der ehemaligen Staatsbediensteten beliefen sich 2021 auf 52,5 Milliarden Euro, das entsprach rund 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts. Für die Hinterbliebenenversorgung wurden 8,2 Milliarden Euro aufgewendet. Im Bundesbereich sank die Zahl der Pensionärinnen und Pensionäre am 1. Januar 2022 gegenüber dem Vorjahr um 0,7 %. Im Landesbereich stieg deren Zahl gegenüber dem Vorjahr um 2,3 %, im kommunalen Bereich um 3,6 %. Der Schuldienst im Landesbereich bildet mit einem Anteil von 33,1 % aller Pensionärinnen und Pensionäre die größte Gruppe der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger in Deutschland. Ehemalige Beamtinnen und Beamte der Deutschen Bundesbahn und der Post stellen mit 20,9 % die zweitgrößte

Gruppe. Die übrigen Pensionärinnen und Pensionäre verteilen sich auf den restlichen Bundes- (10,6 %) und Landesbereich (26,1 %) sowie auf den kommunalen Bereich (7,6 %) und die Sozialversicherung (1,5 %).

Pensionierungswelle im Schuldienst abgeflacht

In den Jahren 2000 bis 2020 hatte sich die Zahl der Pensionärinnen und Pensionäre stark erhöht (+53,9 %). Dieser Anstieg ließ sich überwiegend auf die hohe Zahl an Pensionierungen von Lehrerinnen und Lehrern zurückführen, die in den 1960er- und 1970er-Jahren eingestellt wurden. Aufgrund steigender Schülerzahlen infolge des Babybooms und des Trends zu höheren Schulabschlüssen war damals der Lehrkräftebedarf gestiegen. Im Schuldienst des Landesbereichs hatte sich die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger in diesen 20 Jahren fast verdreifacht (+181,1 %). Mittlerweile sind die stärksten Einstellungsjahrgänge bereits pensioniert worden, sodass es im Jahr 2021 nur noch zu knapp 17.000 Neupensionierungen im Schuldienst kam. Weniger Pensionierungen gab es hier zuletzt im Jahr 2005, die meisten Pensionierungen fanden mit jeweils 27.900 in den Jahren

2014 und 2015 statt. 48.400 oder 80 % der insgesamt 60.200 Neupensionärinnen und Neupensionäre des Jahres 2021 schieden mit dem Erreichen einer Altersgrenze mit durchschnittlich 63 Jahren und 9 Monaten aus dem aktiven Dienst aus. Davon erreichten allerdings nur 12.600 die gesetzliche Regelaltersgrenze (21 % aller Neupensionierten). Die übrigen 35.800 (59 % aller Neupensionierten) traten mit Erreichen einer sogenannten Antragsaltersgrenze vorzeitig in den Ruhestand oder erreichten eine besondere Altersgrenze, wie sie etwa im Vollzugsdienst oder für Berufssoldatinnen und -soldaten gilt. Weitere 10.200 Personen oder 17 % aller im Jahr 2021 Neupensionierten wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Sie waren bei Eintritt in den Ruhestand durchschnittlich 57 Jahre und 4 Monate alt. Die übrigen 3 % der Pensionierungen entfielen auf Vorruhestandsregelungen oder sonstige Gründe.

Quelle: Statistisches Bundesamt

EXPLOSIONEN:

Postauto geht mitten in Kleve in Flammen auf

Ein Transporter der Post in Kleve stand nach kurzer Zeit in Vollbrand. Augenzeugen berichteten von Explosionen an Bord. Die Feuerwehr löschte schließlich die Flammen.

Diesen Anblick gibt es auch nicht häufig: In der Klever Innenstadt stand am Nachmittag ein Transporter der Deutschen Post in Flammen. Innerhalb weniger Minuten entwickelte sich das Feuer an der Hafestraße zum Vollbrand, am

Fahrzeug entstand ein Totalschaden. Augenzeugen berichteten, dass es neben geplatzten Reifen und zersplitterten Schreibern auch zu Explosionen gekommen sein soll — ganz so als sei Feuerwerk an Bord gewesen. Das konnte die Feuerwehr zunächst nicht bestätigen. Die betroffenen Post-Mitarbeiter konnten sich in Sicherheit bringen. Um das Feuer kümmerten sich schließlich 15 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Kleve, Löschzug Kellen. Sie hatten die Flammen schnell im Griff. Wie genau es zur Entzündung des Autos zwischen Hochschule Rhein-Waal und Volksbank-Zentrale kommen konnte, war am Nachmittag noch nicht bekannt. Der Transporter soll laut Feuerwehr weitgehend leer gewesen sein. Personen kamen nicht zu Schaden.

DEUTSCHE POST DHL GROUP:

20 Jahre – ein besonderes Post Tower Jubiläum

- **Vor 20 Jahren begann der Umzug der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die neue Unternehmenszentrale von Deutsche Post DHL Group**
- **Heute arbeiten 2.000 Beschäftigte aus 92 Nationen im Post Tower**
- **Post Tower als richtungsweisendes und energieeffizientes Bürogebäude, Wahrzeichen des modernen Bonn, Konzerthaus und Sportstätte**
- **Energieverbrauch liegt 30 Prozent unter dem vergleichbarer Gebäude**

Es war Mitte Dezember vor 20 Jahren, als der Umzug der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus der damaligen Unternehmenszentrale der Deutschen Post am Robert-Schuman-Platz in den kurz zuvor fertiggestellten Post Tower begann. Die Lastwagen-Flotte eines Umzugsunternehmens aus der Region pendelte zwischen den beiden Standorten hin und her, um die zahlreichen Büromöbel, Umzugskisten, Computer und Dokumente in die neue Firmenzentrale zu transportieren. Für die Post-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hieß es, Abschied zu nehmen von den langen, verwinkelten Gängen des früheren Bundespostministeriums — heute 2. Dienstsitz des Bundesumweltministeriums — und neu anzufangen im transparent gestalteten, lichtdurchfluteten Glashauss. Mag der/die ein oder andere sich anfangs noch schwer mit den schnellen Aufzügen und den Glastüren getan haben, ist der Post Tower schnell als richtungsweisendes und modernes Bürogebäude akzeptiert worden. Heute arbeiten dort 2.000 Beschäftigte aus 92 Nationen. Dabei ist der Post Tower mehr als ein Ort zum Arbeiten. Für viele Bonner und Bonnerinneninnen ist er das „neue“ Wahrzeichen der früheren Bundeshauptstadt Bonn. Mit seinen 162,5 Metern Höhe ist er zudem der einzige Wolkenkratzer außerhalb Frankfurts und das höchste Bürogebäude in Nordrhein-Westfalen. Zugleich ist der Post Tower Sportstätte, Konzerthaus und Veranstaltungsort. Das Beethovenfest — dieses Jahr fanden ein Viertel aller Konzerte des Festivals im Tower

statt — ist hier ebenso zu Hause wie das Jazzfest, Käpt'n Book, die Abschlussveranstaltung der Umweltinitiative Paper Angels oder das Stand-up Comedy Format LoL des Hauses der Springmaus. Zu den gut vierzig jährlichen Veranstaltungen im Post Tower gehören auch Sportevents wie die „Cycling Days“ oder der „Post Tower Run“, bei dem Profiläufer, Sportbegeisterte sowie Feuerwehr und Polizei die 800 Stufen des 41 Etagen umfassenden Gebäudes hinaufrennen. Geplant wurde das Bauwerk vom 2021 verstorbenen Stararchitekten Helmut Jahn. Der Post Tower besteht aus zwei Hälften. Die nördliche und südliche Halb-Ellipse sind durch einen 7,20 Meter breiten Zwischenraum getrennt. Eine Stahl-Glas-Konstruktion verbindet die beiden Hälften. Die gläserne Fassade sorgt auch im Inneren für einen hohen Anteil an natürlichem Sonnenlicht. Zwölf Hochgeschwindigkeits-Aufzüge bringen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Besucher und Besucherinnen auf die 41 Etagen.

Beim Bau des Post Towers stellte der Bauherr Deutsche Post DHL Group in der Architektur zwei Dinge in den Vor-



dergrund: den Komfort der rund 2.000 Arbeitsplätze und den niedrigen Energieverbrauch. Eine ausgeklügelte Klimatechnik sorgt dafür, dass der Post Tower keine Klimaanlage mit ihrem hohem Energieverbrauch benötigt. Für die

Temperaturregulierung genutzt wird die doppelte Hülle aus Glas und ein 210 Kilometer langes Rohrgeflecht, durch das Wasser gepumpt wird. Der Luftaustausch erfolgt durch Belüftungskappen in der doppelwandigen Außenfassade, die je nach Außentemperatur den Luftdurchlass kontrollieren. „Der Tower atmet im Wind“, beschrieb es Helmut Jahn. So wird in dem Hochhaus 30 Prozent weniger Energie als in vergleichbaren Gebäuden benötigt. Besonders am Post Tower sind auch die Lichtinstallationen auf der Fassade des Gebäudes. Zu besonderen Anlässen erscheinen Symbole, etwa ein Notenschlüssel zum Beethovenfest oder der Tannenbaum in der Adventszeit. Möglich werden die Lichtinstallationen durch 2.000 Leuchten, die im Zwischenraum der Doppelfassade angebracht sind und über einen zentralen Computer gesteuert werden. Aufgrund der aktuellen Situation findet jedoch zurzeit keine Lichtkunst am Post Tower statt. Die kulinarische Verpflegung der 2.000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgt im Betriebsrestaurant im angrenzenden Sockelgebäude, das von dem Caterer Primus Service GmbH betrieben wird. Das Kasino wurde in diesem Jahr von der Plattform Food & Health zu den besten Betriebsgastronomien Deutschlands gewählt. Durchschnittlich werden 800 Essen täglich über die verschiedenen Essensinseln ausgegeben. Im Laufe der Zeit hat es auch am Post Tower einige Veränderungen gegeben. So kam im Jahr 2006 das „World Net Cafe“ dazu, das im Erdgeschoss verschiedene Kaffee- und Kuchenspezialitäten sowie Snacks für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereithält. Auch der Eingangsbereich wurde so umgestaltet, dass er übersichtlicher und komfortabler ist. Öffentliche Führungen durch das Gebäude finden derzeit nicht statt. Sobald Führungen wieder möglich sind, kann man diese kostenlos unter www.post-bonn.de buchen.

SCHLICHTUNGSSTELLE POST:

Zahl der Post-Schlichtungsanträge weiterhin hoch

Präsident Müller: „Teilnahmepflicht am Schlichtungsverfahren zeigt Wirkung.“

Die Schlichtungsstelle Post der Bundesnetzagentur hat ihren Tätigkeitsbericht 2022 veröffentlicht.

„Die Zahl der Schlichtungsanträge ist weiterhin hoch. Das zeigt, dass bei Verbraucherinnen und Verbrauchern ein großer Bedarf für eine neutrale Anlaufstelle im Falle einer Auseinandersetzung mit einem Postdienstleister besteht“, so Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

Antragszahlen

Im Jahr 2022 erhielt die Schlichtungsstelle Post der Bundesnetzagentur 3.180 Schlichtungsanträge. Damit befindet sich die Zahl der Schlichtungsanträge weiterhin auf einem hohen Niveau.

In knapp 64 Prozent der Fälle beantragte der Absender eine Schlichtung, in rund 36 Prozent war es der Empfänger. Rund 76 Prozent der Schlichtungsanträge wurden zu Streitigkeiten bei der Paketbeförderung gestellt. Auf die Anträge zur Briefbeförderungen entfielen rund acht Prozent. Weitere fünf Prozent betrafen Einschreiben. Der Päckchenversand wurde in knapp fünf-

einhalb Prozent der Schlichtungsanträge thematisiert.

Im Jahr 2022 wurde nahezu die Hälfte der Anträge aufgrund von Verlust oder Entwendung des Sendungsinhalts gestellt. Etwa ein Viertel der Schlichtungsbegehren entfiel auf beschädigte Sendungen. Weitere Gründe für die Anrufung der Schlichtungsstelle waren unter anderem zu lange Laufzeiten und Unregelmäßigkeiten bei der Zustellung. Rund 81 Prozent der zulässigen Schlichtungsanträge richteten sich gegen die Deutsche Post DHL, auf Hermes entfielen neun Prozent, auf DPD gut vier Prozent und auf GLS rund drei Prozent. UPS lag bei fast zwei Prozent. Die Verteilung der Anträge spiegelt wider, dass die Deutsche Post DHL und Hermes größere Anteile im Privatkundensegment haben als die übrigen Paketdienstleister.

Ergebnisse der Schlichtungsverfahren

In 882 Fällen erzielte die Schlichtungsstelle Post im Verfahren eine gütliche Einigung.

Bei 146 Anträgen auf Schlichtung verweigerten die Postdienstleister die Teilnahme am Verfahren. In 358 Fällen wurden die Anträge zurückgenommen. 257 Anträge konnten im Jahr 2022 noch

nicht abgeschlossen werden. 1247 Schlichtungsanträge wurden abgelehnt, weil sie nicht zu den schlichtungsfähigen Tatbeständen gehörten.

Hintergrund

Die Schlichtungsstelle Post schlichtet Streitigkeiten zu Briefen und Paketen, zum Beispiel bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen. Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien zu erreichen, um so eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Das Verfahren ist für Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei.

Seit März 2021 sind Postunternehmen zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren verpflichtet, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher sich an die Schlichtungsstelle wenden und keine Sonderbedingungen mit dem Postdienstleister vereinbart wurden. Der Tätigkeitsbericht Schlichtungsstelle Post 2022 und weitere Informationen zur Schlichtung können hier abgerufen werden:

www.bundesnetzagentur.de/post-schlichtungsstelle.

Bundesnetzagentur

UMSTELLUNG:

Wieder Chaostage bei der Postbank

Anfang des Jahres fand bei der Postbank (PB) wieder mal eine Umstellung statt. Die IT-Systeme der Postbank wurden jetzt 1 zu 1 zur Deutschen Bank, dem Mutterkonzern, übertragen oder migriert. Somit gibt es nur noch ein IT-System.

Aber diese Migration hat dazu geführt, dass viele PB Kundinnen und Kunden tagelang nicht an ihre Konten kamen, kein Geld abheben konnten oder online aufs Konto zugreifen. Informiert wurde die Kundschaft vorher kaum bis gar nicht. Da gab es

Kunden, die nicht mehr auf ihr Konto zugreifen konnten und dann komplett die Online Anmeldung neu machen mussten. Oder man konnte sich nicht mehr online anmelden. Bei hartnäckigem Versuch über Hotline etwas zu erfahren, bekam die Kundschaft mitgeteilt, vor dem Passwort zweimal das ist Zeichen zu setzen und dann gehts wieder. Aber so ein Fall war Zufall.

Die PB hat die Kunden nicht informiert und allein gelassen. Aber vor allem die PB-Beschäftigten wurden von der Bankführung im Stich gelassen. Die

Beschäftigten mussten den Kunden helfen, waren aber zu wenige, Call-Center nicht ausreichend besetzt, sodass Helfen zum Problem wurde. Wir als VdPV sind schon entsetzt wie der Postbank/Deutsche Bank Konzern mit Kunden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgeht. Wir fordern hier mehr Wertschätzung ein. *U.B.*

BRIEFMARKTBERICHT 2022 UND PAKETMARKTBERICHT 2022:

Veröffentlichung aktueller Marktzahlen

Die Bundesnetzagentur hat ihre Postmarktdaten für 2021 und 2022 veröffentlicht. Grundlage für die Zahlen ist die jährliche Markterhebung im Postbereich. Die Zahlen für 2022 basieren auf Schätzungen der Postdienstleister.

Briefbereich

Infolge fortschreitender Digitalisierung des Schriftverkehrs setzte sich der rückläufige Trend bei den Sendungsmengen im Briefbereich auch im Jahr 2021 weiter fort. Mit 12,20 Mrd. Sendungen wurden 1,38 Prozent weniger Briefe befördert als im Vorjahr (2020: 12,37 Mrd. Stück). Der Rückgang ist damit geringer als in früheren Jahren.

Die Umsätze im Briefmarkt gingen im Jahr 2021 ebenfalls weiter zurück. Sie lagen bei 7,86 Mrd. Euro. Das entspricht einem Minus von ca. 2,71 Prozent gegenüber dem Jahr 2020 (2020: rund 8,08 Mrd. Euro).

Die Deutsche Post AG bleibt weiterhin marktbeherrschend mit einem Marktanteil von gut 85 Prozent.

Die Wettbewerber konnten in den vergangenen Jahren ihren Marktanteil geringfügig auf rund 15 Prozent erhöhen. Sämtliche Auswertungen zeigen für den Briefbereich eine sehr hohe Marktkonzentration und deuten auf monopolistische Strukturen hin.

Die Bundesnetzagentur wird die Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin eng begleiten.

Paketbereich

Der Paketmarkt verzeichnete im Jahr 2021, auch bedingt durch die Coronapandemie, weitere Mengenzuwächse. Für das Jahr 2022 zeigen die Schätzungen der Paketdienstleister leicht rückläufige Sendungsmengen (–1 Prozent zum Vorjahr) bei stabilen Umsätzen. Die Rückgänge können aus den schlechteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch hohe Inflation und Lieferkettenunterbrechung sowie aus Unsicherheiten des Krieges in der Ukraine resultieren.

Im Jahr 2021 stieg die Zahl der insgesamt beförderten Pakete (inländische und grenzüberschreitende Sendungen) um knapp 22 Prozent auf 4,51 Mrd. Stück (2020: 3,70 Mrd. Stück). Für das Jahr 2022 prognostizieren die Paketdienstleister einen Umsatz von insgesamt 19,09 Mrd. Euro. Das entspräche einem Plus von knapp 2 Prozent.

Im Paketbereich herrscht derzeit mehr Wettbewerb als im Briefbereich. Bei den Marktanteilen hat die Deutsche Post DHL nach wie vor einen Abstand zu ihren Wettbewerbern. Seit Amazon selbst als Postdienstleister aktiv ist, zeigt sich allerdings deutlich eine Belebung des Wettbewerbs, die auch mit Verschiebungen von Marktanteilen einhergeht. Die Bundesnetzagentur wird die Entwicklung der Wettbewerbsstrukturen weiter regelmäßig untersuchen. *Bundesnetzagentur*

BARMER MIT SPITZENWERTEN BEI KASSENTEST:

Top-Krankenkasse mit ausgezeichneten Leistungen

Die BARMER besticht auch im Jahr 2023 mit „ausgezeichneten Leistungen“ und „hervorragendem Service“.

Das geht aus den Ergebnissen des aktuellen Krankenkassen-Tests des Wirtschaftsmagazins „Focus-Money“ hervor. Insgesamt sicherte sich die Kasse erneut das Prädikat „Top-Krankenkasse“. Auch mit ihren digitalen Angeboten kann die BARMER punkten und wurde mit der Bestnote „Hervorragende Digitale Leistungen“ ausgezeichnet. „Es ist unser Anspruch, allen BARMER-Versicherten die bestmögliche medizinische Versorgung und einen erstklassigen Service zu bieten. Unsere digitalen Angebote setzen zudem Maßstäbe und haben sich nicht zuletzt in Krisenzeiten hervorragend bewährt“, sagt Siegmund Nesch, Vorstandsmitglied der BARMER. Mit der Online-Geschäfts-

stelle, der BARMER-App und den rund um die Uhr besetzten Hotlines für Service und medizinische Fragen könnten die Versicherten ihre Anliegen jederzeit bequem von zu Hause aus oder unterwegs erledigen.

Bestnote für „hervorragende Transparenz“

Überzeugen konnte die BARMER auch mit ihren umfassenden Angaben in Sachen Transparenz. Wie im Vorjahr erhielt sie hierfür die Bestnote „hervorragende Transparenz“. Die BARMER veröffentlichte bereits seit dem Jahr 2021 freiwillig einen Transparenzbericht. „Versicherte können besser für sich entscheiden, wenn sie über ausreichende und verständliche Informationen verfügen. Genau das ist unser Ziel. Wir wollen die Arbeitsabläufe, Entschei-

dungsprozesse und Leistungsqualität für unsere Versicherten nachvollziehbar machen“, so Nesch.

Sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis

Insgesamt bietet die BARMER neben den im aktuellen Kassentest von „Focus-Money“ ausgezeichneten Services und Leistungen ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis. So habe sie ihren Beitragssatz zum Jahresanfang stabil gehalten und sei damit günstiger als Mitbewerber der Barmer.

BUNDESNETZAGENTUR:

Zahl der kritischen Post-Eingaben auf Rekordhoch

Präsident Müller: „Noch nie so viele Eingaben und Beschwerden zu Problemen mit der Briefpost“

Im Jahr 2022 erreichten die Bundesnetzagentur 43.125 Eingaben zu Mängeln der Postversorgung. Das ist fast eine Verdreifachung der Vorjahreszahlen – da waren es 15.118. Damit verzeichnet die Bundesnetzagentur seit Beginn ihrer Beschwerdestatistik einen Jahreshöchstwert.

„Die Beschwerdewelle zur mangelhaften Postzustellung zeigt uns, wie wichtig den Menschen eine verlässliche und leistungsstarke Versorgung mit Briefen und Paketen ist“, so Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

Eingabegründe

Die Mehrheit der Beschwerdegründe, 59 Prozent, entfiel auf Briefe, 24

Prozent betrafen Pakete. Häufigster Grund für Post-Eingaben waren mit deutlich über 70 Prozent Probleme bei der Zustellung von Briefen und Paketen. Die restlichen Eingaben verteilten sich auf Servicequalität, Zeitungen/Zeitschriften, Filialen/ Agenturen und Briefkästen.

Insgesamt richteten sich die Eingaben und Beschwerden mit 92 Prozent mehrheitlich gegen die Deutsche Post AG. Im Briefbereich war die Zahl noch höher, hier betrafen 98 Prozent der Eingaben die Deutsche Post AG. Im Paketbereich entfielen 76 Prozent auf die Deutsche Post DHL und 24 Prozent auf die anderen großen Paketunternehmen. Die Beschwerden kamen aus ganz Deutschland. Aus Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und Berlin ging die Mehrheit der

Eingaben ein. In einigen Regionen Deutschlands gab es ein gehäuftes Beschwerdeaufkommen. Das hat im letzten Jahr 86 Anlassprüfungen der Bundesnetzagentur bei der Deutschen Post AG nach sich gezogen. Im Jahr 2021 kam es zu 16 Anlassprüfungen. Die meisten Anlassprüfungen betrafen Baden-Württemberg (16), Nordrhein-Westfalen und Bayern (je 14) sowie Berlin (12).

Anlassprüfungen

Die Anlassprüfungen sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de/anlasspruefungpost

VERÄNDERUNGEN:

Der Briefmarkt befindet sich zu Zeit in Aufruhr!

Auf dem Briefmarkt gibt es starke Veränderungen. Die DPAG hält stark an ihrer großen Markstellung fest.

Im Bereich der alternativen Briefdienstleister ist aber einiges in Bewegung. So hat die Xendis (ehemals Postcon) in 12 Monaten zwei Insolvenzverfahren überstehen müssen.

Von dem Briefdienstleister mit einer kleinen Konzernstruktur ist nicht mehr viel übrig geblieben.

In den letzten Jahren wurde das Unter-

nehmen drastisch verkleinert und hat über 500 Personen an Personal verloren. Es ist jetzt nur noch ein reines Briefzustellunternehmen.

Im Bereich Münster und dem Rand des Ruhgebiets ist das Zustellunternehmen „Brief und mehr“ tätig. Diese stellen zum 30. Juni 2023 ihren Betrieb ein, weil er nicht rentabel ist.

In Thüringen zwei Monate früher: das Zustellunternehmen der Funke Medien-gruppe geht vom Markt. Das wird sicher Folgen haben für Unternehmen zum

Beispiel in Sachsen. Dazu kommen kleine Zustell- und Kurierunternehmen, die vom Markt gehen. Die starke Stellung der Post wird dadurch gestärkt, aber der freie liberalisierte Postmarkt stirbt.

Hat der Gesetzgeber das gewollt? Bevor das Postgesetz novelliert wird, sollte der liberalisierte Markt auf den Prüfstand gestellt werden. Der Wettbewerb geht jedenfalls zurück. Das alte Monopol ist fast wieder da. *Ulrich Bösl*

Tarifabschluss bei der Postbank AG

Im ersten Monat des Jahres 2023 erhielten alle Tarifkräfte der Postbank AG eine Einmalzahlung von 750 Euro und im Februar eine Lohnerhöhung von 2,1% mindestens jedoch 100 Euro. Die Auszubildenden bekam im Januar eine Einmalzahlung von 100 Euro. Auszubildende, die in 2023 mit einer Abschlussquote von 2,6 die Ausbildung

bestanden haben, bekommen vom Konzern Deutsche Bank ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten. Das Tarifergebnis sieht vor, dass betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31. Januar 2024 ausgeschlossen sind. 60% ihrer individuellen Wochenarbeitszeit dürfen Beschäftigte der Postbank Klassik mobil erbringen.

Voraussetzung ist eine durch die Bank zugewiesene Rolle, die 40% mobiles Arbeiten erlaubt. Diese bis 31. Januar 2024 laufende Vereinbarung kann nur aus ganz bestimmten Gründen versagt werde. *U.B.*

Deutsche Post DHL Group bei der Flüchtlingsintegration international führend

- Refugee Integration Insights Institut sieht Deutsche Post DHL Group für das Einstellen von Geflüchteten weltweit auf dem zweiten Platz
- Konzern hat seit 2015 rund 19.650 Geflüchtete bei der Integration unterstützt
- 435 Ukrainerinnen und Ukrainer bislang mit einem Arbeitsvertrag bei Post & Paket Deutschland

Deutsche Post DHL Group (DPDHL Group) belegt beim Einstellen von Geflüchteten Rang zwei unter den 50 leistungsstärksten globalen Unternehmen. Auch bei der Flüchtlingsintegration gehört der Logistikkonzern mit Rang acht zu den Top Ten. Das geht aus einem im Februar 2023 veröffentlichten Report des Datenanbieters Refugee Integration Insights (RII), einem spezialisierten Anbieter von Flüchtlingsdaten aus der Privatwirtschaft, hervor. Bei der DPDHL Group haben seit Herbst 2015 insgesamt 19.650 Geflüchtete ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet.

„Wir sind stolz darauf, dass wir bereits so vielen Geflüchteten eine Perspektive eröffnen und einen Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen konnten. Integration ist für uns als weltweit agierender Konzern gelebte Verantwortung und die Umsetzung unseres Ziels, Menschen zu verbinden und deren Leben zu verbessern“, sagt Thomas Ogilvie, Konzernvorstand Personal und Arbeitsdirektor der Deutschen Post DHL Group. Zum Thema Arbeitsmigration fügt

Ogilvie an: „Menschen, die in unserem Land eine neue Heimat suchen, sind eine Bereicherung für den Arbeitsmarkt. Sie sind wichtig für die Zukunft unseres Landes und das Funktionieren unserer Wirtschaft, auch mit Blick auf den demographischen Wandel. Daher setzen wir uns zum Beispiel in der ‚Allianz der Chancen‘ zusammen mit anderen Unternehmen dafür ein, noch bestehende Hürden für einen schnellen Zugang von Zugewanderten zum deutschen Arbeitsmarkt zu beseitigen.“ Im Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland haben seit Ausbruch des Kriegs 435 Ukrainerinnen und Ukrainer einen Arbeitsvertrag erhalten. Eine Ausbildung bei dem Bonner Logistikkonzern haben rund 300 Geflüchtete angetreten, darunter mehrheitlich Fachkräfte für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (234), Berufskraftfahrer (38) und Mechatroniker (17). Ziel des Engagements der DPDHL Group im Bereich der Flüchtlingshilfe ist es, die Geflüchteten an den deutschen Arbeitsmarkt heranzuführen, vorhandene Vermittlungshemmnisse zu verringern und ihnen über eine versicherungspflichtige Beschäftigung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Mit vielfältigen Maßnahmen, unter anderem Bewerbungstrainings, Mentoring-Programmen, Praktikumsangeboten und Sprachkursen, bereitet die DPDHL Group Geflüchtete auf das Berufsleben vor und bietet eine Perspektive auf Beschäftigung – innerhalb

oder außerhalb des Unternehmens. Der Einsatz der Geflüchteten etwa aus den Ländern Syrien, Eritrea, Somalia, Iran, Irak und Ukraine erfolgt im Rahmen von Anstellungen, Ausbildungen und Praktika. Schwerpunkte sind Projekte und Programme, die den Spracherwerb fördern. Mit einer eigens entwickelten Sprachlern-App etwa unterstützt die DPDHL Group sie auch beim Erlernen der deutschen Sprache. Für den integrativen gesellschaftlichen Ansatz erhielt der Konzern in 2022 den e-Learning AWARD 2022. Getragen wird die Initiative durch das freiwillige Engagement der Mitarbeitenden, die sich in großer Zahl bundesweit als Mentoren, Ausbilder, Trainer oder Lese- und Sprachpaten in die Initiative einbringen. Als weltweit führendes Logistikunternehmen hat Deutsche Post DHL Group eine besondere Verantwortung, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung unseres Planeten zu leisten. Als langjähriger Partner der Vereinten Nationen unterstützt der Konzern die UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals). In der Nachhaltigkeits-Roadmap hat der Konzern sich etwa dazu verpflichtet, ein verantwortungsvoller Arbeitgeber mit besten Arbeitsbedingungen für alle sowie ein Unternehmen mit einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu sein.

Wieder eine neue Posttochter gegründet

Die Deutsche Post AG hat eine neue Tochter geründet und zwar eine Deutsche Post Transport GmbH. Durch die DPAG wird das damit begründet, dass man höheres Gehalt zahlen müsse und auch mit einer höheren Stundenzahl von bis zu 43,5 Wochen-

stunden. Dies sei im bestehenden Posthaustarifvertrag nicht möglich. Neu gegründete Gesellschaften hätten wir bereits häufiger bei der DPAG, eine Zustelltochter für Brief- oder eine für Paketzustellung mit Lohntarifen unter dem Posthaustarifvertrag. Es muss möglich sein, im Rahmen des

Posthaustarifvertrages Möglichkeiten zu finden, um im Wettbewerb um Kraftfahrer zu bestehen. Übrigens auch Zusteller werden immer weniger. Die neue Tochter macht auch neue betriebsrätliche Gremien notwendig. *U. Bösl*



Verjährung von Urlaubsansprüchen

Der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub unterliegt der gesetzlichen Verjährung. Allerdings beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Der Beklagte beschäftigte die Klägerin vom 1. November 1996 bis zum 31. Juli 2017 als Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlte der Beklagte an die Klägerin zur Abgeltung von 14 Urlaubstagen 3.201,38 Euro brutto.

Der weitergehenden Forderung der Klägerin, Urlaub im Umfang von 101 Arbeitstagen aus den Vorjahren abzugelten, kam der Beklagte nicht nach. Während das Arbeitsgericht die am 6. Februar 2018 eingereichte Klage — soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung — abgewiesen hat, sprach das Landesarbeitsgericht der Klägerin 17.376,64 Euro brutto zur Abgeltung weiterer 76 Arbeitstage zu. Dabei erachtete das Landesarbeitsgericht den Einwand des Beklagten, die geltend gemachten Urlaubsansprüche seien verjährt, für nicht durchgreifend. Die Revision des Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Zwar finden die

Vorschriften über die Verjährung (5 214 Abs. 1, § 194 Abs. 1 BGB) auf den gesetzlichen Mindesturlaub Anwendung.

Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 199 Abs. 1 BGB jedoch nicht zwangsläufig mit Ende des Urlaubsjahres, sondern erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Der Senat hat damit die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Vorabentscheidung vom 22. September 2022 (C-120/21) umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs tritt der Zweck der Verjährungsvorschriften, die Gewährleistung von Rechtssicherheit, in der vorliegenden Fallkonstellation hinter dem Ziel von Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zurück, die Gesundheit des Arbeitnehmers durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme zu schützen.

Die Gewährleistung der Rechtssicherheit dürfe nicht als Vorwand dienen, um zuzulassen, dass sich der Arbeitgeber auf sein eigenes Versäumnis berufe, den Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub tatsächlich auszuüben. Der Arbeitgeber könne die Rechtssicherheit gewährleisten, indem er seine Obliegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nachhole.

Der Beklagte hat die Klägerin nicht durch Erfüllung der Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten in die Lage versetzt, ihren Urlaubsanspruch wahrzunehmen.

Die Ansprüche verfielen deshalb weder am Ende des Kalenderjahres (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG) oder eines zulässigen Übertragungszeitraums (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG) noch konnte der Beklagte mit Erfolg einwenden, der nicht gewährte Urlaub sei bereits während des laufenden Arbeitsverhältnisses nach Ablauf von drei Jahren verjährt. Den Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs hat die Kläge-

rin innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren erhoben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Dezember 2022 — 9 AZR 266/20 — Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 21. Februar 2020 — 10 Sa 180/19 —

Hinweis: Vorabentscheidungsersuchen des Senats, Beschluss vom 29. September 2020 — 9 AZR 266/20 (A) — (siehe auch Pressemitteilung Nr. 34/20 vom 29. September 2020)

Beamtenrechtlicher Ausgleichsanspruch wegen Zuvielarbeit bei als Arbeitszeit zu qualifizierenden Pausenzeiten („Pausen in Bereithaltung“)

Ein Beamter hat Anspruch auf Freizeitgleichgewicht, soweit die ihm gewährten Pausenzeiten in „Bereithaltung“ als Arbeitszeit zu qualifizieren sind und hieraus eine dienstliche Inanspruchnahme über die durchschnittlich zu erbringende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus resultiert. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Kläger, ein Bundespolizist, beansprucht die Anrechnung von ihm im Jahr 2013 gewährten Pausenzeiten in „Bereithaltung“ auf die Arbeitszeit im Umfang von (ursprünglich) 1020 Minuten. Die einzelne Pause belief sich auf jeweils 30 bis 45 Minuten.

Die Vorinstanzen verurteilten die Beklagte, dem Kläger bezogen auf verschiedene Arbeitstage ab August 2013 Pausenzeiten im Umfang von insgesamt 510 Minuten auf die Arbeitszeit anzurechnen, weil in diesen Zeitenabschnitten der Charakter von Arbeitszeit überwogen habe. Im Übrigen sind Klage und Berufung ohne Erfolg geblieben. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht die Beklagte verurteilt, dem Kläger weiteren Freizeitgleichgewicht im Umfang von 105 Minuten zu gewähren. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt: Der Kläger kann sein Begehren auf den beamtenrechtlichen Ausgleichsanspruch wegen Zuvielarbeit stützen. Dessen Voraussetzungen sind bezogen auf die im Streit stehenden und dem Kläger ab August

2013 gewährten Pausenzeiten gegeben. Denn hierbei handelte es sich um Arbeitszeit und nicht um Ruhezeit. Für die insoweit vorzunehmende Abgrenzung ist maßgeblich, ob die im Rahmen einer Pausenzeit auferlegten Einschränkungen von solcher Art sind, dass sie die Möglichkeiten, sich zu entspannen und sich Tätigkeiten nach Wahl zu widmen, objektiv gesehen ganz erheblich beschränken. Solche objektiv ganz erheblichen Beschränkungen liegen vor, wenn ein Bundespolizeibeamter anlässlich von Maßnahmen der präventiven oder repressiven Gefahrenabwehr (im vorliegenden Fall Durchsuchungsmaßnahmen und die Vollstreckung eines Haftbefehls) seine ständige Erreichbarkeit verbunden mit der Pflicht zur sofortigen Dienstaufnahme während der ihm gewährten Pausenzeiten sicherstellen muss. In diesem Fall sind die Pausenzeiten als Arbeitszeit zu qualifizieren. Auf den Umfang der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme kommt es nicht an. Die Verpflichtung zum Tragen von Einsatzkleidung sowie zum Mitführen von Dienstwaffe und Dienstfahrzeug genügen für sich betrachtet jedoch nicht.

Allerdings gilt bei Ansprüchen, die sich – wie der beamtenrechtliche Ausgleichsanspruch wegen Zuvielarbeit – nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, der Grundsatz der zeitnahen vorherigen Geltendmachung. Ausgehend hiervon hat das Bundesverwaltungsgericht einen Anspruch des Klägers in Bezug auf vor August 2013 gewährte Pausenzeiten verneint, weil sich der Kläger mit seinem Begehren erstmals Ende Juli 2013 schriftlich an die Beklagte gewandt hat. *BVerwG 2 C 24.21 – Urteil vom 13. Oktober 2022*

Beamtin muss zu viel gezahlte Dienstbezüge zurückzahlen

Kannte der Beamte den vorläufigen Charakter einer Stufenfestsetzung, hat er überzahlte Dienstbezüge zurückzahlen. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz und wies die gegen einen Rückforderungsbescheid erhobene Klage einer Studiendirektorin ab. Die Klägerin, inzwischen Studiendirekto-

rin im Dienst des beklagten Landes Rheinland-Pfalz, begründete im Jahr 2018 aus einem anderweitigen Beamtenverhältnis erneut ein Beamtenverhältnis zum Beklagten. Da ein Stufenfestsetzungsbescheid noch ausstand, legte der Beklagte dem Grundgehalt der Klägerin zunächst eine vorläufige Erfahrungsstufe zugrunde. Die im Jahr 2021 endgültig erfolgte Stufenfestsetzung hatte für die Vergangenheit eine Überzahlung der Dienstbezüge der Klägerin in Höhe von 4.369,25 Euro zur Folge. Diesen Betrag forderte der Beklagte von der Klägerin zurück. Gegen den Rückforderungsbescheid erhob die Klägerin nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage vor dem Verwaltungsgericht Koblenz. Zur Begründung machte sie geltend, dass es zwar tatsächlich zu einer Überzahlung gekommen sei, dies für sie jedoch nicht offensichtlich gewesen sei und deshalb die überzahlten Bezüge nicht von ihr zurückgefordert werden dürften. Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Rückforderung sei rechtmäßig, so die Koblenzer Richter. Denn die Klägerin habe Bezüge erhalten, die ihr aufgrund der inzwischen bestandskräftigen Stufenfestsetzungsentscheidung des Beklagten nicht zugestanden hätten. Da der Klägerin ihre Bezüge bis zur endgültigen Stufenfestsetzung nur unter dem Vorbehalt der endgültigen Stufenfestsetzung gewährt worden seien und der Beklagte sie auf den vorläufigen Charakter der ihrem Grundgehalt zugrunde gelegten Erfahrungsstufe wiederholt hingewiesen habe, hafte die Klägerin für die Rückzahlung der ihr zu viel gezahlten Dienstbezüge verschärft. Der Klägerin habe sich aufdrängen müssen, dass ihrem Grundgehalt bis zur endgültigen Stufenfestsetzung eine zu hohe Erfahrungsstufe zugrunde gelegt worden sei. Angesichts dessen gebiete auch der Grundsatz von Treu und Glauben nicht, aufgrund des Zeitablaufs seit der erneuten Begründung des Beamtenverhältnisses zum Beklagten bis zur endgültigen Stufenfestsetzung eine verschärfte Haftung der Klägerin abzulehnen. Die Billigkeitsentscheidung des Beklagten, der Klägerin weder (Teil-)Erlasse noch Ratenzahlung

zu gewähren, sei nicht zu beanstanden. Die Klägerin habe sich angesichts des Vorbehalts bei der Gewährung ihrer Bezüge von vornherein nicht darauf verlassen dürfen, diese seien ihr endgültig ausbezahlt.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

Landessozialgericht (LSG LSA)

Anbringen einer Frostschutz-Abdeckung am Auto gehört nicht zum Arbeitsweg

Das Anbringen einer Frostschutz-Abdeckung an der Autoscheibe gehört nicht zum Arbeitsweg. Wer dabei umknickt, erleidet keinen Arbeitsunfall. Das gilt nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt jedenfalls dann, wenn das Anbringen der Abdeckung den eigentlichen Weg deutlich unterbricht.

Die Klägerin hatte sich an einem Wintertag mit dem Pkw auf den Weg zur Arbeit gemacht. Auf einem Parkplatz in der Nähe ihrer Arbeitsstelle stieg sie aus, um die letzten ca. 200 Meter zu Fuß zurückzulegen. Wegen der frostigen Temperaturen brachte sie aber zunächst eine Abdeckmatte an der Frontscheibe ihres Wagens an. Dazu ging sie nach den Feststellungen des Gerichts um das Auto herum. Auf der Beifahrerseite knickte sie dann beim Zurücktreten um und brach sich das Sprunggelenk. Die zuständige Unfallkasse weigerte sich, dies als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Zu Recht, wie das LSG Sachsen-Anhalt entschieden hat. Das Anbringen der Frostschutz-Abdeckung nach dem Ende der Autofahrt und vor dem Antritt des restlichen Weges zu Fuß habe nicht zum Arbeitsweg gehört, sondern diesen aus außerbetrieblichen Gründen unterbrochen. „Das vorsorgliche Abdecken einer Autoscheibe nach dem Abstellen des Autos“, so der Senat, „stellt eine unversicherte Handlung dar, die allein der Vorbereitung einer (späteren) Fahrt dient.“ Im vorliegenden Fall habe es sich nicht um eine für den Versicherungsschutz unschädliche private Verrichtung „im Vorbeigehen“ gehandelt. Denn das

Abdecken der Scheibe habe einen räumlichen Abweg und eine ganz vom Weg unabhängige Verrichtung erfordert.

Deshalb habe eine deutliche Unterbrechung des Arbeitsweges vorgelegen. *Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14. Dezember 2022, L 6 U 61/20, nicht rechtskräftig*

Hintergrund:

Die gesetzliche Unfallversicherung greift u. a. bei Arbeitsunfällen. Zu den versicherten Tätigkeiten gehört nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) auch das Zurücklegen des Wegs zur Arbeit.

Zugangszeiten zu Dienstgebäude gelten auch für Personalratsvorsitzenden

Die von einem Behördenleiter angeordnete Beschränkung des Zugangs zu dem Dienstgebäude außerhalb der regulären Dienstzeiten ist auch von dem Personalratsvorsitzenden zu beachten. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

Bei Einführung eines einheitlichen Systems zur Erfassung der Arbeitszeiten der Beschäftigten und zur Schließung der Gebäude einer Kreisverwaltung legte der Landrat fest, dass außerhalb der in einer Dienstvereinbarung geregelten Gleitzeiten nur noch die Verwaltungsspitze, die Fachbereichsleitungen und Funktionspersonal im Bedarfsfall Zugang zu den Dienstgebäuden nehmen dürfen. Mit dieser Regelung verfolgt die Kreisverwaltung ein Konzept zum Schutz des Eigentums der Dienststelle, der bei ihr geführten Daten und der sich in den Gebäuden in Randzeiten aufhaltenden Mitarbeiter. Dem Personalratsvorsitzenden wurde der Zutritt zum Hauptgebäude, in dem sich die Personalratsräume befinden, demgemäß — in den Gleitzeiten — von Montag bis Donnerstag von 6.30 Uhr bis 19 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 14 Uhr sowie — zusätzlich — samstags ebenfalls von 6.30 Uhr bis 14 Uhr gestattet.

Dagegen wandte sich der Personalratsvorsitzende mit einem Antrag an das Verwaltungsgericht und machte einen zeitlich unbeschränkten Zugang an allen Wochentagen (24/7) zu dem Personal-

ratsbüro geltend: Seit seiner Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit als Personalratsvorsitzender im Jahr 2004 habe er zu jeder Zeit das Verwaltungsgebäude zur Erledigung der Personalratsaufgaben betreten können. Diese ließen sich nicht innerhalb der durch die Dienstvereinbarung geregelten Arbeitszeit vollständig erledigen, wie die von ihm abgeleiteten Überstunden zeigten. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag ab.

Im Rahmen des einem Behördenleiter obliegenden Organisationsermessens habe der Landrat die auf einem Sicherheitskonzept beruhende Zugangsregelung für die Gebäude der Behörde gegenüber den Beschäftigten und auch gegenüber dem Vorsitzenden des Personalrats auf das notwendige Maß beschränken und diesem im Wesentlichen nur noch ein an die vereinbarte Gleitzeitregelung angepasstes Zeitfenster für den Zugang zu dem Personalratsbüro zur Verfügung stellen dürfen. Mit der Organisationsentscheidung habe der Behördenleiter nicht gegen die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bestehende Pflicht verstoßen, der Personalvertretung für ihre Tätigkeit die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Es sei nicht dargelegt worden, dass die Personalratsaufgaben nicht innerhalb des dem Personalratsvorsitzenden eingeräumten Zeitrahmens (bereinigt 55 Stunden zuzüglich 7,5 Stunden samstags) erfüllt werden könnten. Diesen habe er in der Vergangenheit weder im Durchschnitt noch in Einzelfällen ausgeschöpft. Anders als teilweise andere Bedienstete habe der Vorsitzende des Personalrats unter Berücksichtigung der ihm und der Personalvertretung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auch keine eilbedürftigen Geschäfte zu erledigen, die einen generellen Zugang zu dem Dienstgebäude erforderten.

Zugehörigkeit zu rechtsextremistischer Partei: Ausschluss aus Polizeiausbildung

Ein in der Ausbildung befindlicher Polizeivollzugsbeamter darf aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, wenn er bis kurz vor Ausbildungsbeginn über

Jahre hinweg zahlendes Mitglied der Partei „Der III. Weg“ gewesen ist. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

Der Antragsteller wurde bei seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zum mittleren Polizeivollzugsdienst bei einer Bundespolizeibehörde am 1. März 2022 zum Beamten auf Widerruf ernannt. Eine interne nachrichtendienstliche Überprüfung ergab, dass er von 2013 bis Herbst 2021 zahlendes Mitglied in der Partei „Der III. Weg“ gewesen ist. Daraufhin wurde das Beamtenverhältnis mit dem Antragsteller wegen mangelnder charakterlicher Eignung mit sofortiger Wirkung widerrufen und der Beamte aus der Bundespolizei entlassen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Ein Polizeivollzugsbeamter, der die Ansichten einer rechtsextremistischen Partei jahrelang durch seine Mitgliedsbeiträge aktiv unterstützt habe, gefährde das Vertrauen der Gesellschaft und der Kollegen in seine Integrität und Verfassungstreue und sei daher als Angehöriger der Polizei nicht tragbar. Dagegen ging der Antragsteller mit einem Eilantrag zum Verwaltungsgericht vor. Er machte geltend, dass er vor seinem Dienstantritt bei der Polizei aus der Partei ausgetreten sei und seitdem durch weiteres Verhalten seine Abkehr von dieser und von rechtsextremistischem Gedankengut nachgewiesen habe. Das Verwaltungsgericht wies den Eilantrag ab.

Die Annahme der Polizeibehörde, es bestünden begründete Zweifel an der persönlichen Eignung des Antragstellers für ein Amt als Polizeivollzugsbeamter, sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die jahrelange zahlende Mitgliedschaft in der Partei „Der III. Weg“ sei mit den hohen Anforderungen an die charakterliche Zuverlässigkeit eines Polizeivollzugsbeamten und der für Beamte geltenden Verfassungstreuepflicht nicht vereinbar und rechtfertige eine negative Eignungseinschätzung des Dienstherrn. Zwar habe der Antragsteller die Mitgliedschaft ca. vier Monate vor seiner Ernennung zum Beamten auf Widerruf beendet. Er habe sich seither jedoch nicht ausdrücklich von dieser Partei distanziert, was erforderlich sei, um

schon den bloßen Anschein der Identifikation von Polizeibeamten mit den Zielen des Nationalsozialismus zu vermeiden. So habe er in der vor der Ernennung zum Beamten liegenden Dienstzeit in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit seine Mitgliedschaft in der Partei nicht nach außen getragen. Auch seine unkonkreten Angaben zu einem Kontakt zum Verfassungsschutz und sein Eintritt in eine andere Partei ergäben keine Anhaltspunkte für eine deutliche Abkehr. Ebenso müsse der Eintritt in zwei sich gegen Rechtsextremismus engagierende Vereine nach Ergehen der Entlassungsverfügung nicht als hinreichend starkes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gewertet werden. Vieles deute vielmehr auf ein insgesamt verfahrensangepasstes Verhalten des Antragstellers hin. Weil die berechtigten Eignungszweifel auch einem dauerhaften Beamtenverhältnis entgegenstünden, habe dem Antragsteller nicht die Möglichkeit zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes eingeräumt werden müssen.

Kündigung – Fälschung des Impfnachweises? – Vergleich

Der Kläger war seit dem 01.09.1990 bei der Beklagten tätig. Mit In-Kraft-Treten des

§ 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung ab dem 24.11.2021 galt bei der Beklagten die 3G-Regelung. Es durften nur Personen den Arbeitsplatz betreten, die geimpft, getestet oder genesen waren. Die Beklagte bat um Vorlage eines entsprechenden Beleges.

Mit Datum vom 25.11.2021 legte der Kläger ein digitales EU-Impfzertifikat vor, welches einen vollständigen Impfschutz ab dem 13.09.2021 auswies. Der Impfpass selbst wies jeweils eine Impfung vom 12.08.2021, sowie vom 13.09.2021 mit den Impfchargen COMIRNATY CH.-B.: SCRW2 und CH.-B.: SCVY8 auf, welche in der Praxis einer Berliner Ärztin durchgeführt worden sein sollen. An beiden Impfterminen war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Der Kläger wurde am 03.01.2022 durch die Beklagte im Beisein des Betriebsrats mit

dem Vorwurf der Vorlage eines gefälschten Impfnachweises konfrontiert. Mit Schreiben vom 07.01.2022 erfolgte nach Anhörung des Betriebsrats die fristlose, hilfsweise die fristgerechte Kündigung. Die 8. Kammer des Landesarbeitsgericht Düsseldorf geht ebenso wie bereits zuvor die 3., 11. und 14. Kammer in anderen Verfahren davon aus, dass die Vorlage eines gefälschten oder unrichtigen Impfpasses einen wichtigen Grund i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellt. Die Fälschung bzw. Unrichtigkeit des Impfnachweises muss allerdings die Arbeitgeberin darlegen und beweisen, um mit ihrer Kündigung Erfolg zu haben. Dies ist ihr im heutigen Termin anders als vor der 11. Kammer in der letzten Woche (Pressemitteilung 07/23 vom 02.02.2023) voraussichtlich nicht gelungen.

Die zunächst vernommene Leiterin der Kriminalpolizei konnte zu dem Sachverhalt keine Angaben machen. Die sodann vernommene sachbearbeitende Kriminalhauptkommissarin bekundete, dass beide Impfchargen, die im Impfpass des Klägers vermerkt waren, existierten. Eine zunächst negative Abfrage für eine Charge hatte ihre Ursache in einem anfänglichen Übermittlungsfehler. Da die Impfung in Berlin stattgefunden haben soll, habe es in Duisburg keine weiteren Ermittlungsansätze gegeben. Die sodann von der Kammer vernommene Ärztin aus Berlin bekundete, den Kläger geimpft zu haben. Es träfe zwar zu, dass es bei ihr aufgrund der vielen Impfungen Razzien gegeben habe. Die Kriminalpolizei sei bei ihr ein- und ausgegangen, habe aber nichts gefunden, sondern gesehen, dass sie tatsächlich geimpft habe. Der Neffe des Klägers sei ihr Patient. Der Kläger selbst sei aus persönlichen Gründen (Geburt eines Kind des Neffen) in Berlin gewesen und von dem Neffen zur Impfung überzeugt und bei ihr angemeldet worden.

Nach Zwischenberatungen der Parteien und auf Vorschlag des Gerichts haben diese sich verständigt, das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.08.2022 zu beenden. Die Beklagte zahlt an den Kläger zur Abgeltung des sozialen Besitz-

standes eine Abfindung in Höhe 140.000,00 Euro.

Lohnleichheit bei Teilzeitbeschäftigung

Geringfügig Beschäftigte, die in Bezug auf Umfang und Lage der Arbeitszeit keinen Weisungen des Arbeitgebers unterliegen, jedoch Wünsche anmelden können, denen dieser allerdings nicht nachkommen muss, dürfen bei gleicher Qualifikation für die identische Tätigkeit keine geringere Stundenvergütung erhalten als vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die durch den Arbeitgeber verbindlich zur Arbeit eingeteilt werden.

Der Kläger ist als Rettungsassistent im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bei der Beklagten tätig. Diese führt im Auftrag eines Rettungszweckverbandes u.a. Notfallrettung und Krankentransporte durch. Sie beschäftigt — nach ihrer Diktion — sogenannte „hauptamtliche“ Rettungsassistenten in Voll- und Teilzeit, denen sie im Streitzeitraum eine Stundenvergütung von 17,00 Euro brutto zahlte. Daneben sind sogenannte „nebenamtliche“ Rettungsassistenten für sie tätig, die eine Stundenvergütung von 12,00 Euro brutto erhalten. Hierzu gehört der Kläger. Die Beklagte teilt die nebenamtlichen Rettungsassistenten nicht einseitig zu Diensten ein, diese können vielmehr Wunschtermine für Einsätze benennen, denen die Beklagte versucht zu entsprechen. Ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht. Zudem teilt die Beklagte den nebenamtlichen Rettungsassistenten noch zu besetzende freie Dienstschichten mit und bittet mit kurzfristigen Anfragen bei Ausfall von hauptamtlichen Rettungsassistenten um Übernahme eines Dienstes.

Im Arbeitsvertrag des Klägers ist eine durchschnittliche Arbeitszeit von 16 Stunden pro Monat vorgesehen. Darüber hinaus ist bestimmt, dass er weitere Stunden leisten kann und verpflichtet ist, sich aktiv um Schichten zu kümmern.

Mit seiner Klage hat der Kläger zusätzliche Vergütung in Höhe von 3.285,88 Euro brutto für die Zeit von Januar 2020 bis April 2021 verlangt. Er hat geltend

gemacht, die unterschiedliche Stundenvergütung im Vergleich zu den hauptamtlichen Mitarbeitern stelle eine Benachteiligung wegen seiner Teilzeittätigkeit dar. Die Beklagte hält die Vergütungs-differenz für sachlich gerechtfertigt, weil sie mit den hauptamtlichen Rettungsassistenten größere Planungssicherheit und weniger Planungsaufwand habe. Diese erhielten zudem eine höhere Stundenvergütung, weil sie sich auf Weisung zu bestimmten Diensten einfinden müssten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte zur Zahlung der geforderten Vergütung verurteilt. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten blieb vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat richtig erkannt,

dass die im Vergleich zu den hauptamtlichen Rettungsassistenten geringere Stundenvergütung den Kläger entgegen § 4 Abs.1 TzBfG ohne sachlichen Grund benachteiligt. Die haupt- und nebenamtlichen Rettungsassistenten sind gleich qualifiziert und üben die gleiche Tätigkeit aus. Der von der Beklagten pauschal behauptete erhöhte Planungsaufwand bei der Einsatzplanung der nebenamtlichen Rettungsassistenten bildet keinen sachlichen Grund zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung. Es ist bereits nicht erkennbar, dass dieser Aufwand unter Berücksichtigung der erforderlichen „24/7-Dienstplanung“ und der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zur Besetzung der Rettungs- und Krankenwagen signifikant höher ist. Auch wenn man unterstellt, dass die Beklagte durch den Einsatz der hauptamtlichen Rettungsassistenten mehr Planungssicherheit hat, weil sie diesen

einseitig Schichten zuweisen kann, ist sie hierbei jedoch nicht frei. Sie unterliegt vielmehr u.a. durch das Arbeitszeitgesetz vorgegebenen Grenzen in Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit und die Einhaltung der Ruhepausen. Die nebenamtlichen Rettungsassistenten bilden insoweit ihre Einsatzreserve. Unerheblich ist, dass diese frei in der Gestaltung der Arbeitszeit sind. Die Beklagte lässt insoweit unberücksichtigt, dass diese Personengruppe weder nach Lage noch nach zeitlichem Umfang Anspruch auf Zuweisung der gewünschten Dienste hat. Dass sich ein Arbeitnehmer auf Weisung des Arbeitgebers zu bestimmten Dienstzeiten einfinden muss, rechtfertigt in der gebotenen Gesamtschau keine höhere Stundenvergütung gegenüber einem Arbeitnehmer, der frei ist, Dienste anzunehmen oder abzulehnen. *Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Januar 2023 — 5 AZR 108/22 —*

Kommunen kämpfen für Postagenturen!

Unser VdPV Mitglied Gerda Hecker informiert darüber wie in Ihrer Heimatgemeinde Merzenich der Bürgermeister für Postagenturen kämpft und auch Erfolg hat. Hier der Bericht aus dem Amtsblatt der Gemeinde Merzenich:



Mitteilungen der Verwaltung

Tolle Symbiose - Post-Service nun auch im Dorfkiosk Girkelsrath

Als die Deutsche Post vor genau fünf Jahren im Begriff war, ihre zentral gelegene Filiale in der Merzenicher Ortsmitte zu schließen, hatte sie nicht mit dem Widerstand und der kreativen Hartnäckigkeit von Bürgermeister Georg Gelhausen gerechnet. Nach monatelangen Verhandlungen mit der Post AG, dem Vermieter und dem Insolvenzverwalter einigte man sich schließlich darauf, den Service in eine gemeindeeigene Post- und Dienstleistungsagentur zu übertragen. „Für uns in Merzenich gehört die Post zur absoluten Grundversorgung. Sie gilt im Zentrum als wichtiger Faktor für die Lebendigkeit des Ortskerns“, so Bürgermeister Georg Gelhausen.

Diese kreative Lösung sucht bis heute in ganz Nordrhein-Westfalen ihresgleichen – schließlich stemmte man sich erfolgreich gegen den Trend der Massenschließungen von unwirtschaftlichen Postfilialen und bewies: mit Unterstützung vieler Beteiligter und insbesondere der Mitarbeiterinnen der Post, die mit vielen Überstunden in dieser schwierigen Übergangszeit den Postbetrieb aufrechterhalten haben, sind auch scheinbar ausweglose Situationen lösbar.

Die Gemeinde begriff die neue Situation als Chance und eröffnete ein halbes Jahr nach der „Neueröffnung“ der Merzenicher Postfiliale ein Bürgerbüro in unmittelbarer Nachbarschaft. Dort können unter anderem 4-Fahrten-Tickets oder Abfallsäcke erworben werden. Im Zuge der Verbesserung des Bürgerservices wurde die Dürener Straße 4 somit zu einer enorm wichtigen Anlaufstelle für die Merzenicherinnen und Merzenicher.

Die Postfiliale wird nicht nur von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Merzenich sehr gut angenommen, sondern es kommen auch sehr viele Postkunden aus den umliegenden Ortschaften, die hier in Merzenich Pakete abgeben und ihre Bankgeschäfte tätigen. Über 700 Kunden suchen in Spitzenzeiten pro Tag die kleine Filiale auf, zur Weihnachtszeit sind es auch schon mal über 1.000. Das Ziel, unter dem Motto „Starke Mitte Merzenich“ einen lebendigen Ortskern zu gestalten, wurde also erreicht. Weitere kommende Projekte, wie zum Beispiel die Umgestaltung des Lindenplatzes oder die Etablierung einer barriere-

freien Zukunftswerkstatt, sollen die Merzenicher Mitte noch attraktiver machen.

Die positiven Erfahrungen aus Merzenich hatten Bürgermeister Georg Gelhausen im vergangenen Jahr dazu angeregt, auch das „wiederbelebte“ Dorfkiosk in Girkelsrath mit dem Service einer Postagentur auszustatten. Die Post- und Dienstleistungsagentur Merzenich GmbH als einhundertprozentige Tochter der Gemeinde Merzenich wird daher durch eine strukturelle Symbiose mit dem Dorfkiosk Girkelsrath die dortige Nahversorgung mit Postdienstleistungen unterstützen, kompetent koordiniert von Post-Mitarbeiterin Martina Triebel. Das einmalige Projekt konnte mit voller Unterstützung des Merzenicher Gemeinderates realisiert werden.

Das sogenannte „Kleine Kaufhaus“ in der Hauptstraße 42 in Girkelsrath, direkt neben der bekannten Gaststätte Ublemann, versorgt seit dem 6. August 2022 die Bürgerinnen und Bürger im Ort fast täglich mit frischen Brötchen, Wurst, Süßigkeiten, Haushaltsprodukten und vielem mehr. Zuvor stand das Geschäft einige Monate leer, bevor Ortsvorsteher Ralf Locker und Bürgermeister Georg Gelhausen in einer beispiellosen Eigeninitiative den Betrieb wieder ans Laufen bringen konnten – sehr zur Freude der vielen Girkelsratherinnen und Girkelsrather, die sich hier mit Dingen des täglichen Bedarfs eindecken.



Bezirksversammlung in Baden-Württemberg Süd



Gemütlichen Beisammensein nach der Bezirksversammlung in Baden-Württemberg Süd

In Schwäbisch Gmünd fand am ersten Advent die Bezirksversammlung des Bezirks Baden-Württemberg Süd statt. Bezirksvorsitzende Irmgard Herkommer konnte neben zahlreich erschienen Mitgliedern auch den neuen Bundesvorsitzenden Ulrich Bösl und das Bundesvorstandsmitglied Thomas Feil begrüßen.

Irmgard Herkommer berichtet über die VdPV-Arbeit während der langen Corona Jahre. Der Kontakt zwischen Mitgliedern und Bezirksvorstand wurde stets gehalten. Dann berichtete der neue Bundesvorsitzende Ulrich Bösl über den letzten VdPV-Bundeskongress, sowie vor allem die Situation der Beschäftigten im Bereich Zustellung bei der DPAG und im Bereich Postbank Filiale /Deutsche Bank. Hier fühlen sich die Kolleginnen und Kollegen deutlich überlastet.

An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion an. Mit einem gemütlichen Beisammensein wurde der schöne und informative Tag beendet.



Mitglieder von Baden Württemberg Süd im Gespräch mit Ihrer Bezirksleiterin

Bezirksversammlung Rheinland-Pfalz Nord

Auch im Bezirk Rheinland-Pfalz Nord fand im letzten Herbst in Bernkastel eine Mitgliederversammlung des VdPV statt. Die Bezirksvorsitzende Irmtrud Landsmann konnte neben den interessierten Mitgliedern auch als Gast den hessi-

schen Vorsitzenden Manfred Weber begrüßen. Dieser führte nach dem Rechenschaftsbericht und dem Kassenbericht durch die Wahlen. Irmtrud Landsmann wurde als Vorsit-

zende des Bezirks Rheinland-Pfalz Nord wieder gewählt. Stellvertreter ist Reinhold Thul. Dagmar Thome führt die Bezirkskasse. Roswitha Schmidt und Hildegard Ritz gehören dem Vorstand als Beisitzer an.

Absender:
CGPT-Bundesgeschäftsstelle
Alfredstraße 155
45131 Essen



Kompetent und gut vertreten

Wir bieten Ihnen:

- **Rechtsschutz**
in beruflichen Belangen
- **Beratung und Vertretung**
Tarif-, Sozial- und Rentenangelegenheiten
- **Diensthaftpflichtversicherung**
Personen/Sachschäden 10 Mio. EUR
Regresshaftpflicht 50.000,- EUR
Verlust Dienstschlüssel 50.000,- EUR
- **Freizeit-Unfallversicherung**
Krankenhaustagegeld 10,- EUR
Invalidität bis zu 15.000,- EUR
Todesfall 10.000,- EUR
Bergungskosten bis zu 5.000,- EUR
Kurbeihilfe bis zu 2.500,- EUR
- **Mitgliederzeitschrift**
„Die Landpost“
- **Mehr wissen als andere durch**
MITGLIEDERversammlungen
INFORMATIONsveranstaltungen
SEMINARE und SCHULUNGEN
individuelle Betreuung
- **Kur- und Erholungszuspruch**
alle drei Jahre; bis zu 21 Tage,
7,50 EUR pro Tag,
verordnete stationäre Kuren
sowie Urlaube in Häusern des
Posterholungswerkes.)
- **Grabpflegezuspruch im Todesfall**
Höchstens bis zu 500,- €.

Titelbild: Günter Kuppert auf Pixabay

IMPRESSUM:

„Die Landpost“ erscheint im
Verlag: Verband des PostVertriebspersonals e. V.
(VdPV), Gewerkschaft Postvertrieb
Bundesgeschäftsstelle:
Alfredstr. 155, 45131 Essen,
Tel. (02 01) 85 89 15 05
eMail: info@vdpv.de
Internet: www.vdpv.de
Verantwortlich für den Inhalt:
Ulrich Bösl, VdPV Bundesvorsitzender
Schlußredaktion, Satz und Layout:
Ludwig Emonts
Verkaufspreis im Mitgliedsbeitrag
enthalten.
Kontoverbindung für alle Zahlungen:
Postbank IBAN: DE85 4401 0046 0066 8794 63
Druck: www.Gemeindebriefdruckerei.de
Der Umwelt zuliebe auf chlorfreiem Papier
gedruckt.

Bezirksleiterkonferenz in Fulda

Im letzten Jahr fand in der schönen Bischofsstadt Fulda die Bezirksleiterkonferenz statt.

In guter und harmonischer Atmosphäre wurden die Weichen für die Verbandsarbeit nach der Pandemie-Pause gestellt.

In diesem Jahr treffen sich Bundesvorstand und Bezirksleiter in Königswinter am Rhein.

Dort fanden 1948 wichtige Beratungen für die Verabschiedung des Grundgesetz der Bundesrepublik statt.

